

Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

vom 27. Mai 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 39)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/10402 - Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402)	3
Drs. 19/10681 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu Drs. 19/10402	13
Drs. 19/10711 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/10402 und 19/10681	26
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 27.05.2026 (91. Sitzung, Seite 7762)	27

B. Gesetzesfassung

Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 vom 27.05.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39)	32
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Haushalt und Finanzen (140. Sitzung am 22.04.2026)	45
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (141. Sitzung am 13.05.2026) - öffentlicher Teil -	51
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (83. Sitzung am 20.05.2026)	56

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen vom 24.04.2026	59
Vorlage 2: Stellungnahme des Nds. Richterbundes vom 04.05.2026	60
Vorlage 3: Stellungnahme Niedersächsischer Städtetag vom 05.05.2026	62
Vorlage 4: Stellungnahme DGB vom 06.05.2026	64
Vorlage 5: Formulierungsvorschläge des GBD vom 11.05.2026	66

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.04.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2026**

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (NBVAnpG 2026)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. April 2026; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

(1) Um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17),
2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A9, Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
2. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
3. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
4. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
6. der Unfallausgleich nach § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des NBeamtVG in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
8. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung,
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des NBesG in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des NBesG in der in Nummer 12 genannten Fassung.

(3) Um 60 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(4) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2026 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 77,14 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. April 2026

Besol-dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2 891,00	2 954,04	3 017,06	3 080,11	3 143,16	3 206,20	3 269,24				
A 6		2 932,36	3 001,57	3 070,77	3 139,98	3 209,22	3 278,44	3 347,66	3 416,86			
A 7		3 026,51	3 113,62	3 200,70	3 287,81	3 374,89	3 462,02	3 524,21	3 586,41	3 648,65		
A 8		3 114,88	3 189,31	3 300,92	3 412,53	3 524,15	3 635,81	3 711,30	3 787,76	3 864,27	3 940,76	
A 9		3 281,97	3 355,18	3 474,31	3 593,44	3 713,72	3 836,20	3 920,35	4 004,88	4 093,20	4 182,22	
A 10		3 492,91	3 594,66	3 749,39	3 906,32	4 066,21	4 232,10	4 342,70	4 453,31	4 563,89	4 674,50	
A 11			3 948,33	4 114,71	4 284,69	4 454,71	4 624,69	4 738,08	4 851,37	4 964,74	5 078,04	5 191,36
A 12				4 424,66	4 627,27	4 829,99	5 032,67	5 167,79	5 302,87	5 438,01	5 573,12	5 708,25
A 13				4 937,05	5 155,93	5 374,78	5 593,61	5 739,55	5 885,46	6 031,37	6 177,28	6 323,19
A 14				5 183,35	5 467,14	5 750,94	6 034,76	6 223,96	6 413,18	6 602,35	6 791,58	6 980,82
A 15						6 297,25	6 609,25	6 858,91	7 108,52	7 358,17	7 607,81	7 857,43
A 16						6 926,84	7 287,70	7 576,43	7 865,15	8 153,86	8 442,53	8 731,23

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	
B 1	7 857,43
B 2	9 096,52
B 3	9 621,06
B 4	10 170,53
B 5	10 800,85
B 6	11 396,07
B 7	11 975,10
B 8	12 578,58
B 9	13 198,62
B 10	15 502,50

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 527,76	7 108,52	7 714,02

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 265,87	5 381,08	5 678,29	5 975,49	6 272,74	6 569,94	6 867,18	7 164,36	7 461,62	7 758,81	8 056,02
R 2			6 092,58	6 389,77	6 687,01	6 984,19	7 281,44	7 578,61	7 875,87	8 173,03	8 470,28	8 767,44

R 3	9 621,06
R 4	10 170,53
R 5	10 800,85
R 6	11 396,07
R 7	11 975,10
R 8	12 578,58

Anlage 7
(zu § 34 Satz 3)**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. April 2026

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	162,26 Euro	307,87 Euro
übrige Besoldungsgruppen	170,36 Euro	315,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um

145,61 Euro,
512,37 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9
der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um

100,00 Euro.

Anlage 8
(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	49,50
A 5	4, 5	91,27
A 6	5	49,50
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	368,35
A 13	1, 8, 9	374,32
A 13	6	256,66
A 13	7, 14	213,95
A 13	11	120,75
A 14	2	256,66
A 15	1	256,66
A 16	3	287,00
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	91,27
A 6	1	49,50
A 9	2	368,35
A 10	1	171,11
A 10	4	167,70
A 13	1, 3	374,32
A 13	4	171,11
A 13	6	256,66
A 14	1	256,66
A 15	2	256,66
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	1 053,40
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	283,74
R 2	1 bis 5, 7	283,74
R 3	1 bis 3	283,74

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	26,46	0,00
Buchstabe b	103,64	77,17
Nummern 2 bis 4	115,20	115,20

Anlage 13

(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. April 2026

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	19,06
A 9 bis A 12	26,11
A 13 bis A 16	36,02
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	41,13
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	27,95
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	48,03

Anlage 14

(zu § 56)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 769,20	3 096,98	3 469,40	3 898,70	4 392,93	4 954,47	5 592,53	6 317,49	7 141,23	8 077,12	9 140,55	10 348,85	11 721,68	13 281,54	13 281,55

Anlage 15

(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. April 2026

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 469,04
A 9 bis A 11	1 529,74
A 12	1 686,91
A 13	1 722,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 761,92

Anlage 16

(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 426,39	4 572,33	4 718,18	4 864,10	5 010,05	5 155,93	5 301,84	5 447,73	5 593,61	5 739,55	5 885,46	6 031,37	6 177,28	6 323,19	7 690,89
C 2	4 435,48	4 668,01	4 900,53	5 133,11	5 365,59	5 598,15	5 830,67	6 063,22	6 295,71	6 528,26	6 760,74	6 993,29	7 225,81	7 458,36	8 542,87
C 3	4 856,84	5 120,15	5 383,44	5 646,74	5 910,02	6 173,34	6 436,57	6 699,87	6 963,17	7 226,46	7 489,72	7 753,00	8 016,29	8 279,58	9 801,73
C 4	6 096,39	6 361,06	6 625,73	6 890,40	7 155,07	7 419,72	7 684,40	7 949,04	8 213,71	8 478,36	8 743,08	9 007,71	9 272,41	9 537,04	

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	115,20
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	
C 2	104,32
Fußnote	
1	

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(zu § 39)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	194 Euro
40	264 Euro
50	393 Euro
60	490 Euro
70	672 Euro
80	803 Euro
90	965 Euro
100	1.072 Euro“.

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,36 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 1,13 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,85 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,25 Euro, für weitere Monate 1,13 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 3,36 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,85 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,36 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,36 Euro,

- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,05 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,64 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,46 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,22 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,02 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,90 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,77 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,65 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,13 Euro.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Begründung

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 83) erhöht worden.

Die Tariftgemeinschaft der Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben am 14. Februar 2026 eine Einigung erzielt und sich darauf verständigt, die Entgelte der Beschäftigten in drei Schritten zu erhöhen: Zum 1. April 2026 werden die Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro angehoben, zum 1. März 2027 erfolgt dann eine weitere Anhebung aller Entgeltbestandteile um 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um 1,0 Prozent. Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich zum 1. April 2026 und zum 1. März 2027 um jeweils 60 Euro und zum 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der erste Schritt der Erhöhung der Tabellenentgelte der jüngst vereinbarten Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder systemgerecht auf die Beamtenschaft übertragen werden. Es ist vorgesehen, zum 1. April 2026 die Grundgehälter um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro zu erhöhen sowie die weiteren dynamischen Besoldungs- und Versorgungsbestandteile um linear 2,8 Prozent.

Abweichend davon sollen die Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2026 um einen Festbetrag von 60 Euro erhöht werden.

Die Übertragung der Erhöhungsschritte zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 bleibt einem weiteren Gesetzesvorhaben vorbehalten. Im Rahmen dieses zukünftigen Gesetzesvorhabens wird auch die Einhaltung der Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Alimentation, die das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung (Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 5/18 u. a. -, veröffentlicht am 19. November 2025) aufgestellt hat, zu prüfen sein.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Haushaltsjahr 2026 beträgt die haushaltswirtschaftliche Belastung des Landes inklusive der Landesbetriebe und Stiftungen aus der Anpassung der Bezüge rund 270 Millionen Euro. Für die Folgejahre beträgt die haushaltswirtschaftliche Belastung rund 360 Millionen Euro.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherren und der sonstigen Dienstherren entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht erkennbar.

7. Ergebnis des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Ein Digitalcheck ist nicht erforderlich, da mit dem Gesetzentwurf lediglich bestehende Verfahren ergänzt werden, für die ausschließlich bereits vorhandene Verfahrensabläufe anzupassen sind.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus

Parlamentarischer Geschäftsführer

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.05.2026

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402

Berichterstattung: Abg. Peer Lilienthal (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/10402 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. h. c. Björn Thümler
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2026**

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2026**

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (NBVAnpG 2026)

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (NBVAnpG 2026)

§ 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. April 2026; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

unverändert

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2026

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2026

(1) Um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

(1) Um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17),
2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17),
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

(2) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom
1. April 2026 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
2. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
3. die allgemeine Stellszulage nach Anlage 10 NBesG,
4. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellszulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
6. der Unfallausgleich nach § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des NBeamtVG in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
8. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

(2) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom
1. April 2026 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme **des Erhöhungsbetrages** für die _____ Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 _____ NBeamtVG _____,
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom
12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung,
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 12 genannten Fassung.

11. *unverändert*

12. *unverändert*

13. *unverändert*

(3) Um 60 Euro werden mit Wirkung vom
1. April 2026 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15
NBesG erhöht.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt
entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Ver-
sorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine
Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfän-
gerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der
weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entspre-
chend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Orts-
zuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis
zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde
liegt, werden ab 1. April 2026 um 2,7 Prozent erhöht,
wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetre-
ten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

(4) *unverändert*

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhande-
nen Versorgungsempfängerinnen und Versor-
gungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festge-
setzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-
fängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der
Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert
sich das Grundgehalt um 77,14 Euro, wenn ihren ruhe-
gehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 **des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes** vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch _____ Gesetz__ vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), _____ erhalten folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402 (Anlage 8 redaktionell berichtigt, im Übrigen insoweit unverändert)

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. April 2026

Besol-dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2 891,00	2 954,04	3 017,06	3 080,11	3 143,16	3 206,20	3 269,24				
A 6		2 932,36	3 001,57	3 070,77	3 139,98	3 209,22	3 278,44	3 347,66	3 416,86			
A 7		3 026,51	3 113,62	3 200,70	3 287,81	3 374,89	3 462,02	3 524,21	3 586,41	3 648,65		
A 8		3 114,88	3 189,31	3 300,92	3 412,53	3 524,15	3 635,81	3 711,30	3 787,76	3 864,27	3 940,76	
A 9		3 281,97	3 355,18	3 474,31	3 593,44	3 713,72	3 836,20	3 920,35	4 004,88	4 093,20	4 182,22	
A 10		3 492,91	3 594,66	3 749,39	3 906,32	4 066,21	4 232,10	4 342,70	4 453,31	4 563,89	4 674,50	
A 11			3 948,33	4 114,71	4 284,69	4 454,71	4 624,69	4 738,08	4 851,37	4 964,74	5 078,04	5 191,36
A 12				4 424,66	4 627,27	4 829,99	5 032,67	5 167,79	5 302,87	5 438,01	5 573,12	5 708,25
A 13				4 937,05	5 155,93	5 374,78	5 593,61	5 739,55	5 885,46	6 031,37	6 177,28	6 323,19
A 14				5 183,35	5 467,14	5 750,94	6 034,76	6 223,96	6 413,18	6 602,35	6 791,58	6 980,82
A 15						6 297,25	6 609,25	6 858,91	7 108,52	7 358,17	7 607,81	7 857,43
A 16						6 926,84	7 287,70	7 576,43	7 865,15	8 153,86	8 442,53	8 731,23

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	
B 1	7 857,43
B 2	9 096,52
B 3	9 621,06
B 4	10 170,53
B 5	10 800,85
B 6	11 396,07
B 7	11 975,10
B 8	12 578,58
B 9	13 198,62
B 10	15 502,50

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402 (Anlage 8 redaktionell berichtigt, im Übrigen insoweit unverändert)

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 527,76	7 108,52	7 714,02

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 265,87	5 381,08	5 678,29	5 975,49	6 272,74	6 569,94	6 867,18	7 164,36	7 461,62	7 758,81	8 056,02
R 2			6 092,58	6 389,77	6 687,01	6 984,19	7 281,44	7 578,61	7 875,87	8 173,03	8 470,28	8 767,44

R 3	9 621,06
R 4	10 170,53
R 5	10 800,85
R 6	11 396,07
R 7	11 975,10
R 8	12 578,58

Anlage 7 (zu § 34 Satz 3)

Familienzuschlag (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. April 2026

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	162,26 Euro	307,87 Euro
übrige Besoldungsgruppen	170,36 Euro	315,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um

145,61 Euro,
512,37 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9
der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100,00 Euro.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402 (Anlage 8 redaktionell berichtigt, im Übrigen insoweit unverändert)

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	49,50
A 5	4, 5	91,27
A 6	5	49,50
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	368,35
A 13	1, 8, 9	374,32
A 13	6	256,66
A 13	7, 14	213,95
A 13	11	120,75
A 14	2	256,66
A 15	1	256,66
A 16	3	287,00
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	91,27
A 6	1	49,50
A 9	2	368,35
A 10	1	171,11
A 10	4	167,70
A 13	1, 3	374,32
A 13	4	171,11
A 13	6	256,66
A 14	1	256,66
A 15	2	256,66
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	1 053,40
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	283,74
R 2	1 bis 5, 7, 8	283,74
R 3	1 bis 4	283,74

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402 (Anlage 8 redaktionell berichtigt, im Übrigen insoweit unverändert)

Anlage 10
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	26,46	0,00
Buchstabe b	103,64	77,17
Nummern 2 bis 4	115,20	115,20

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. April 2026

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	19,06
A 9 bis A 12	26,11
A 13 bis A 16	36,02
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	41,13
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	27,95
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	48,03

Anlage 14
(zu § 56)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 769,20	3 096,98	3 096,99	3 469,41	3 898,71	4 392,94	4 954,48	5 592,54	6 317,50	7 141,24	8 077,13	9 140,56	10 348,86	11 721,69	13 281,55

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402 (Anlage 8 redaktionell berichtigt, im Übrigen insoweit unverändert)

Anlage 15

(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. April 2026

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 469,04
A 9 bis A 11	1 529,74
A 12	1 686,91
A 13	1 722,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 761,92

Anlage 16

(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 426,39	4 572,33	4 718,18	4 864,10	5 010,05	5 155,93	5 301,84	5 447,73	5 593,61	5 739,55	5 885,46	6 031,37	6 177,28	6 323,19	
C 2	4 435,48	4 668,01	4 900,53	5 133,11	5 365,59	5 598,15	5 830,67	6 063,22	6 295,71	6 528,26	6 760,74	6 993,29	7 225,81	7 458,36	7 690,89
C 3	4 856,84	5 120,15	5 383,44	5 646,74	5 910,02	6 173,34	6 436,57	6 699,87	6 963,17	7 226,46	7 489,72	7 753,00	8 016,29	8 279,58	8 542,87
C 4	6 096,39	6 361,06	6 625,73	6 890,40	7 155,07	7 419,72	7 684,40	7 949,04	8 213,71	8 478,36	8 743,08	9 007,71	9 272,41	9 537,04	9 801,73

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	115,20
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

unverändert

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	194 Euro
40	264 Euro
50	393 Euro
60	490 Euro
70	672 Euro
80	803 Euro
90	965 Euro
100	1 072 Euro“.

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,36 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a
1,13 Euro,

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b
0,85 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,25 Euro, für weitere Monate 1,13 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 3,36 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,85 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,36 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,36 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,05 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,64 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,46 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,22 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,02 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen*

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht: 0,90 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht: 0,77 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht: 0,65 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,13 Euro.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. April 2026 in Kraft.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/10681

Berichterstattung: Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/10681, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen, ausschließlich redaktionellen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss einstimmig mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

Durch den Gesetzentwurf soll zunächst die erste der zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und den Gewerkschaften am 14.02.2026 vereinbarten drei Stufen der Entgelterhöhung für die Tarifbeschäftigten mit Wirkung vom 01.04.2026 für das Jahr 2026 wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen werden. Die anderen beiden Stufen für die Jahre 2027 und 2028 sowie eine Änderung des Landesrechts zur Berücksichtigung der Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der amtsangemessenen Alimentation sollen Gegenstand weiterer Gesetzgebungsvorhaben sein. Die jetzt vorgesehene Regelung als solche wurde in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung durchweg grundsätzlich positiv bewertet und war im Ausschuss auch im Übrigen unstrittig.

Vizepräsident Jens Nacke:

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Nachmittagssitzung. Vereinbarungsgemäß fahren wir fort mit:

Tagesordnungspunkt 6:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/10681 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/10711

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

(Unruhe)

- Bevor wir in die Beratung einsteigen, darf ich noch um ein bisschen mehr Ruhe bitten. - Jetzt ist es ruhig geworden, sodass wir den Rednerinnen und Rednern folgen können.

Als Erstes hat sich zu Wort gemeldet: für die einbringende Fraktion der SPD Herr Kollege Kopka. Bitte schön!

René Kopka (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden rot-grünen Gesetzentwurf über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge setzen wir die Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes nun bezogen auf die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen, auf die Richterinnen und Richter sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Niedersachsen um.

Die vorgesehene Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,8 % erfolgt rückwirkend zum 1. April 2026. Das ist ein wichtiger Schritt, um den öffentlichen Dienst in Niedersachsen attraktiv zu halten und die Einkommensentwicklung entsprechend den Tarifabschlüssen nachvollziehbar fortzuführen. Für uns gilt weiterhin der klare Grundsatz: Besoldung folgt Tarif. Die inhalts- und wirkungsgleiche Über-

nahme des Tarifabschlusses ist zugleich ein deutliches Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Menschen, die tagtäglich Verantwortung für unser Gemeinwesen übernehmen: in der Verwaltung, an unseren Schulen, bei der Polizei, in der Justiz und in vielen weiteren Bereichen unseres öffentlichen Dienstes.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zugleich gilt: Die Übertragung von Tarifiergebnissen auf die Besoldung kann nur systemgerecht erfolgen, denn zwischen Tarifrecht und Besoldungsrecht bestehen grundlegende Unterschiede. Insbesondere die Struktur der Zulagen für niedersächsische Beamtinnen und Beamte unterscheidet sich wesentlich von derjenigen der Tarifbeschäftigten. Deshalb kann eine schematische Übernahme tariflicher Zulagenregelungen so nicht erfolgen.

Besonders deutlich wird dies bei den Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit. Eine erhebliche Anhebung dieser Zulagen im Besoldungsrecht würde in das bestehende austarierte System eingreifen und die Balance innerhalb der besoldungsrechtlichen Zulagensystematik verschieben. Dennoch möchte ich für die SPD-Fraktion deutlich sagen, dass aus unserer Sicht an dieser Stelle im angekündigten weiteren Gesetzgebungsverfahren Lösungen gefunden werden müssen, wie auch diese Thematik zukünftig geregelt wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stehen schließlich auch weiterhin vor erheblichen verfassungsrechtlichen Herausforderungen. Das Bundesverfassungsgericht hat Ende vergangenen Jahres zur Besoldung im Land Berlin entschieden und die dortigen Regelungen für mehrere Jahre überwiegend als verfassungswidrig eingestuft. Dieses Urteil wird derzeit sorgfältig ausgewertet, insbesondere im Hinblick auf die Maßstäbe zur Berechnung der amtsangemessenen Mindestbesoldung.

Eine Entscheidung zur amtsangemessenen Alimentation steht auch für Niedersachsen weiterhin aus. Für uns ist klar: Wir werden die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend berücksichtigen und daraus die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen ziehen. In diesem Zusammenhang sollen dann auch die weiteren Bestandteile des Tarifabschlusses umgesetzt werden. Vorgesehen sind zum 1. März 2027 eine weitere Erhöhung um 2 % sowie zum 1. Januar 2028 eine zusätzliche Erhöhung um 1 %.

Lassen Sie mich abschließend betonen: Wir nehmen die verfassungsrechtlichen Anforderungen sehr ernst. Das Ministerium arbeitet mit Hochdruck

an der Bewertung des Urteils sowie den erforderlichen Berechnungen. Wir stehen zu unserer Verantwortung gegenüber den Beamtinnen und Beamten unseres Landes.

Die Erwartungen an substanzielle Verbesserungen sind nachvollziehbar und berechtigt. Der heutige Gesetzentwurf ist deshalb ein wichtiger und notwendiger Schritt, um zumindest die diesjährige Tarifierhöhung zeitnah, verlässlich und rechtssicher umzusetzen. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Kopka.

(Unruhe)

- Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, darf ich noch einmal dem Wunsch Ausdruck verleihen, dass die Gespräche in den Reihen jetzt eingestellt werden. - Vielen Dank. Ich darf Sie bitten, jetzt auch entsprechend Ruhe zu bewahren, damit wir den Rednerinnen und Rednern folgen können.

Nächster Redner - der Fraktion der AfD - ist Herr Kollege Pastewsky. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Jürgen Pastewsky (AfD):

Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der nunmehr mit Änderungen vorliegende Gesetzentwurf ist offensichtlich unstreitig. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat einstimmig die Annahme empfohlen, ebenso der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Hiermit soll die erste Stufe der Entgelterhöhung, die zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und den Gewerkschaften vereinbart wurde, wirkungsgleich auf die Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter übertragen werden.

Wir stimmen dem Gesetz zu und gehen davon aus, dass auch für die beiden anderen Stufen, die für die Jahre 2027 und 2028 vereinbart wurden, eine entsprechende Regelung erfolgen wird. Hierdurch erkennen wir die Leistungen der Beamten und Richter an und bringen unsere Wertschätzung zum Ausdruck.

Gerade angesichts hoher Inflationsraten ist diese Erhöhung dringend erforderlich, leiden doch die Menschen in diesem Land ohnehin sehr unter der falschen Politik der Landesregierung.

(Beifall bei der AfD)

Während die SPD-Chefin herabwürdigend von der „einheitsbraunen“ Bevölkerung spricht und damit ihre Verachtung zum Ausdruck bringt, wertschätzen wir die Menschen, die unsere Gehälter erwirtschaften.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Pastewsky. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Schneider. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Pippa Schneider (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Hier geht es um ein Anliegen, über das wir schon in der letzten Plenarsitzung gesprochen haben und das wir in der letzten Plenarsitzung bereits angekündigt haben, und zwar die Übertragung der Tarifiergebnisse auf unsere Beamten-schaft. Ich bin unserem Finanzminister sehr dankbar, dass er schon sehr früh klargemacht hat, dass wir das planen, und ich freue mich, dass wir es geschafft haben, das jetzt sehr schnell auf den Weg zu bringen.

Froh bin ich auch über die große Einigkeit bei diesem Thema, die es erlaubt hat, den Gesetzentwurf schnell ins Verfahren und geeint durch den Ausschuss zu bringen. Deswegen geht mein Dank für die gute Zusammenarbeit heute nicht nur an das Finanzministerium und an den Koalitionspartner, sondern auch an die CDU-Fraktion.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie vereinzelt bei der SPD und bei der CDU)

Wir übertragen mit diesem Gesetzentwurf zuerst einmal den ersten Schritt der Tarifiergebnisse auf die Beamtenschaft. Das ist der Schritt, der noch recht einfach und schnell umsetzbar ist und dazu führt, dass die niedersächsischen Beamten zügig die Ergebnisse spüren.

An Weiterem wird gearbeitet, und ich bin mir sehr sicher, dass uns das große und wichtige Thema

amtsangemessene Alimentation noch sehr lange und intensiv beschäftigen wird. Jetzt gehen wir mit diesem Gesetz zunächst einen ersten Schritt, denn wir wollen die wichtige Arbeit, die unsere Landes-be-amten leisten, auch würdigen. Gute Arbeit braucht eben auch gute Bezahlung.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Schneider. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Herr Kollege Thümler. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Dr. h. c. Björn Thümler (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wird den Landtag einstimmig passieren. Das ist in der Sache auch gut so, steht er doch in einem größeren ver-fassungsrechtlichen und finanzpolitischen Zusam-menhang, weil es eben nicht nur um die Frage geht, ob Besoldung dem Tarif folgt, was seit vielen Jahren gute und geübte Praxis in Niedersachsen und in an-deren Ländern ist.

(René Kopka [SPD]: Auch bei Herrn Möllring?)

- Auch bei Herrn Möllring.

Außerdem beschränkt er sich auf die Jahreserhö-hung für das Jahr 2026. Über den Rest soll in einem noch folgenden Gesetzentwurf, der möglicherweise Ende diesen, Anfang nächsten Jahres kommen soll, zu entscheiden sein.

Dabei müssen Sie bedenken, dass es nicht nur um einen Einmaleffekt geht, sondern um die strukturelle Ausgestaltung einer amtsangemessenen, rechtlich belastbaren und dauerhaft tragfähigen Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie der Versor-gungsempfängerinnen und Versorgungsempfän-ger. Vor dem Hintergrund der jüngeren und ange-kündigten weiteren Entscheidungen des Bundes-verfassungsgerichts und zusätzlich der Besol-dungsgesetze, die in Schleswig-Holstein, Hessen und Berlin schon erlassen worden sind, gewinnt diese Frage eine hohe Bedeutung und weckt bei den Betroffenen eine hohe Erwartungshaltung.

Zu der zentralen Differenz, um die es hier geht, hat die Landesregierung allerdings bisher nur Maßnah-men ergriffen, die in eine bestimmte Richtung ge-hen, nämlich die verfassungsrechtliche Unter-

grenze zu beseitigen, aber nichts, um den Bereich einer angemessenen und dauerhaft tragfähigen Besoldung in den Griff zu bekommen. Auch die wiederholten Sonderzahlungen, die Sie auf den Weg gebracht haben, schwächen im Kern die Systematik der Besoldungstabellen und der gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, die damit nämlich unter Druck geraten. Und es bleibt das Fehlen einer Einbindung in die Versorgungsstruktur. Dieser Einwand ist nicht nur technischer Natur, sondern von grundsätzlicher Bedeutung.

Damit bleibt das Ihre Dauerbaustelle, meine Damen und Herren. Das zeigen die Urteile, die das Verfassungsgericht schon zu Schleswig-Holstein und auch zu Berlin gefällt hat. Die Summen, über die wir hier reden und die auf uns zukommen werden, wenn das Bundesverfassungsgericht im nächsten Jahr auch zu Niedersachsen ein Urteil fällen wird, liegen im Milliardenbereich. Das ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

Wir reden hier über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Beamtinnen und Beamten des Staates - des Landes Niedersachsen -, die ihren Dienst täglich für uns alle leisten, und wir sind dafür verantwortlich, dass sie diesen Dienst zu einer angemessenen Besoldung tun. Das ist unsere gemeinsame Daueraufgabe - aber in erster Linie Ihre, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Thümler. - Als Nächstes hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt zu Wort gemeldet: für die Landesregierung der Finanzminister. Herr Heere, bitte schön!

Gerald Heere, Finanzminister:

Sehr geehrte Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich im Namen der Landesregierung bei den Fraktionen von SPD und Grünen für diesen Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes und bei allen Fraktionen des Landtages sowie beim Ausschuss für Haushalt und Finanzen für die schnellen und konstruktiven Beratungen dazu bedanken.

Wenn Sie diesen Entwurf jetzt gleich beschließen, ermöglichen Sie die Übertragung des ersten Teils der Tarifeinigung vom Februar 2026. Ich habe direkt nach Abschluss des neuen Tarifvertrages versprochen, das Ergebnis systemkonform und zeitgerecht auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

des Landes zu übertragen. Mit dem heutigen Beschluss machen wir den ersten Schritt, um dieses Versprechen einzulösen. Die Beamenschaft kann sich auf uns verlassen, meine Damen und Herren.

Wie Sie wissen, sieht der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder noch zwei weitere Anpassungsschritte vor. Diese werden wir mit einem Gesetzentwurf der Landesregierung in der zweiten Jahreshälfte ebenfalls systemgerecht übertragen. Darin werden dann - das ist im Vorfeld bereits erwähnt worden - auch die nötigen, in die Zukunft gerichteten Anpassungen enthalten sein, die sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Berlin und möglicherweise weiteren Urteilen ergeben, die bis dahin noch kommen mögen; das werden wir sehen.

Die sehr umfangreichen Berechnungen zu dieser Novelle laufen noch, und auf meine Initiative hin koordinieren wir uns noch einmal stärker zwischen den Bundesländern. Ich bin sicher, dass wir am Ende zu einem ausgewogenen Ergebnis kommen werden, das die entsprechenden Steigerungen vorsieht.

Es ist gut, dass wir heute die Übertragung des Tarifergebnisses in dieser Art und Weise - mit einem vorgezogenen ersten Schritt - vornehmen, um die berechtigten Erwartungen aus der Beamenschaft an eine zügige Umsetzung nicht zu enttäuschen. Gleich nach Ihrem Beschluss, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, kann das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung mit der technischen Umsetzung beginnen und dafür sorgen, dass die Übertragung dieser ersten Stufe auf den Konten der Beamtinnen und Beamten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ankommt, und zwar selbstverständlich rückwirkend zum 1. April dieses Jahres - genau, wie wir es versprochen haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Minister.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte

ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das dürfte einstimmig sein. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich?
- Das Erste war die deutliche Mehrheit. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 2. Juni 2026

Nummer 39

Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Vom 27. Mai 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (NBVAnpG 2026)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. April 2026; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

(1) Um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17),
2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme des Erhöhungsbetrages für die Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
2. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
3. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
4. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
6. der Unfallausgleich nach § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG,
8. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung,
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 12 genannten Fassung.

(3) Um 60 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(4) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2026 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 77,14 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), erhalten folgende Fassung:

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. April 2026

Besoldungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2 891,00	2 954,04	3 017,06	3 080,11	3 143,16	3 206,20	3 269,24				
A 6		2 932,36	3 001,57	3 070,77	3 139,98	3 209,22	3 278,44	3 347,66	3 416,86			
A 7		3 026,51	3 113,62	3 200,70	3 287,81	3 374,89	3 462,02	3 524,21	3 586,41	3 648,65		
A 8		3 114,88	3 189,31	3 300,92	3 412,53	3 524,15	3 635,81	3 711,30	3 787,76	3 864,27	3 940,76	
A 9		3 281,97	3 355,18	3 474,31	3 593,44	3 713,72	3 836,20	3 920,35	4 004,88	4 093,20	4 182,22	
A 10		3 492,91	3 594,66	3 749,39	3 906,32	4 066,21	4 232,10	4 342,70	4 453,31	4 563,89	4 674,50	
A 11			3 948,33	4 114,71	4 284,69	4 454,71	4 624,69	4 738,08	4 851,37	4 964,74	5 078,04	5 191,36
A 12				4 424,66	4 627,27	4 829,99	5 032,67	5 167,79	5 302,87	5 438,01	5 573,12	5 708,25
A 13				4 937,05	5 155,93	5 374,78	5 593,61	5 739,55	5 885,46	6 031,37	6 177,28	6 323,19
A 14				5 183,35	5 467,14	5 750,94	6 034,76	6 223,96	6 413,18	6 602,35	6 791,58	6 980,82
A 15						6 297,25	6 609,25	6 858,91	7 108,52	7 358,17	7 607,81	7 857,43
A 16						6 926,84	7 287,70	7 576,43	7 865,15	8 153,86	8 442,53	8 731,23

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	
B 1	7 857,43
B 2	9 096,52
B 3	9 621,06
B 4	10 170,53
B 5	10 800,85
B 6	11 396,07
B 7	11 975,10
B 8	12 578,58
B 9	13 198,62
B 10	15 502,50

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 527,76	7 108,52	7 714,02

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 265,87	5 381,08	5 678,29	5 975,49	6 272,74	6 569,94	6 867,18	7 164,36	7 461,62	7 758,81	8 056,02
R 2			6 092,58	6 389,77	6 687,01	6 984,19	7 281,44	7 578,61	7 875,87	8 173,03	8 470,28	8 767,44

R 3	9 621,06
R 4	10 170,53
R 5	10 800,85
R 6	11 396,07
R 7	11 975,10
R 8	12 578,58

Anlage 7
(zu § 34 Satz 3)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. April 2026

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	162,26 Euro	307,87 Euro
übrige Besoldungsgruppen	170,36 Euro	315,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um

145,61 Euro,

für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um

512,37 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9

der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um

100,00 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	49,50
A 5	4, 5	91,27
A 6	5	49,50
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	368,35
A 13	1, 8, 9	374,32
A 13	6	256,66
A 13	7, 14	213,95
A 13	11	120,75
A 14	2	256,66
A 15	1	256,66
A 16	3	287,00
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	91,27
A 6	1	49,50
A 9	2	368,35
A 10	1	171,11
A 10	4	167,70
A 13	1, 3	374,32
A 13	4	171,11
A 13	6	256,66
A 14	1	256,66
A 15	2	256,66
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	1 053,40
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	283,74
R 2	1 bis 5, 7, 8	283,74
R 3	1 bis 4	283,74

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	26,46	0,00
Buchstabe b	103,64	77,17
Nummern 2 bis 4	115,20	115,20

Anlage 13

(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. April 2026

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	19,06
A 9 bis A 12	26,11
A 13 bis A 16	36,02
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	41,13
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	27,95
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	48,03

Anlage 14
(zu § 56)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 769,20	bis 3 096,98	bis 3 469,40	bis 3 898,70	bis 4 392,93	bis 4 954,47	bis 5 592,53	bis 6 317,49	bis 7 141,23	bis 8 077,12	bis 9 140,55	bis 10 348,85	bis 11 721,68	bis 13 281,54	ab 13 281,55

Anlage 15
(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. April 2026

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 469,04
A 9 bis A 11	1 529,74
A 12	1 686,91
A 13	1 722,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 761,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 426,39	4 572,33	4 718,18	4 864,10	5 010,05	5 155,93	5 301,84	5 447,73	5 593,61	5 739,55	5 885,46	6 031,37	6 177,28	6 323,19	
C 2	4 435,48	4 668,01	4 900,53	5 133,11	5 365,59	5 598,15	5 830,67	6 063,22	6 295,71	6 528,26	6 760,74	6 993,29	7 225,81	7 458,36	7 690,89
C 3	4 856,84	5 120,15	5 383,44	5 646,74	5 910,02	6 173,34	6 436,57	6 699,87	6 963,17	7 226,46	7 489,72	7 753,00	8 016,29	8 279,58	8 542,87
C 4	6 096,39	6 361,06	6 625,73	6 890,40	7 155,07	7 419,72	7 684,40	7 949,04	8 213,71	8 478,36	8 743,08	9 007,71	9 272,41	9 537,04	9 801,73

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. April 2026

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 b	115,20
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	
C 2	
Fußnote	
1	104,32“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	194 Euro
40	264 Euro
50	393 Euro
60	490 Euro
70	672 Euro
80	803 Euro
90	965 Euro
100	1 072 Euro“.

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,36 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a | 1,13 Euro, |
| 2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b | 0,85 Euro. |

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,25 Euro, für weitere Monate 1,13 Euro.

(4)¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

- | | |
|---|------------|
| 1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person | |
| a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 3,36 Euro, |
| b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 2,85 Euro, |
| c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 2,36 Euro, |
| 2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person | |
| a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 2,36 Euro, |
| b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 2,05 Euro, |
| c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 1,64 Euro, |
| 3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person | |
| a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 1,46 Euro, |
| b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 1,22 Euro, |
| c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 1,02 Euro, |
| 4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person | |
| a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: | 0,90 Euro, |
| b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: | 0,77 Euro, |
| c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: | 0,65 Euro. |

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen.

³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,13 Euro.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t

über die 140. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 22. April 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch den Finanzminister über den Jahresabschluss 2025 der
NORD/LB**
Unterrichtung 5
Aussprache 12

2. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und
der Versorgungsbezüge im Jahr 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/10402](#)
Beginn der Beratung..... 17
Verfahrensfragen..... 19

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/10401](#)
dazu: **Eingaben 1374/03/19 und 1625/03/19**
Beginn der Beratung..... 20
Verfahrensfragen..... 23

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8643](#)

Mitberatung 25

Beschluss..... 25

5. **Sprachförderung sichern - Integration ermöglichen, Fachkräfte gewinnen, Zusammenhalt stärken**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9909](#)

Mitberatung 26

Beschluss..... 26

6. **Vorlagen**

Vorlage 305 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (01 01, 02 06, 03 20, 04 05, 04 06, 06 01, 1101) 27

7. **Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7215](#)

Mitberatung 28

Beschluss..... 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. Jörn Domeier (SPD)
5. Abg. René Kopka (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Björn Meyer (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Heere (MF).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:38 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)

direkt überwiesen am 17.04.2026

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung

Abg. **René Kopka** (SPD) führt zur Vorstellung des Gesetzentwurfs aus, mit diesem solle die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen an die jüngste Tarifeinigung für Tarifbeschäftigte in einem ersten Schritt rückwirkend zum 1. April 2026 angepasst werden.

In der Gesetzesbegründung werde darauf hingewiesen, dass auch der Aspekt der amtsangemessenen Alimentation eine wichtige Rolle spiele. Dieser sei unter anderem bereits in der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (Drucksache 19/9364), mit dem eine Einmalzahlung für das Jahr 2025 geregelt worden sei, in der 130. Sitzung am 11. Februar 2026 eingehend diskutiert worden. Für weitergehende Regelungen in diesem Bereich sei ein entsprechender Gesetzentwurf noch für dieses Jahr avisiert.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) schließt sich diesen Ausführungen an und fügt hinzu, dass die von Finanzminister Heere angekündigte vorgesehene Übernahme des Tarifergebnisses zügig beraten und beschlossen werden sollte. Auf die weiteren Schritte in Sachen amtsangemessener Alimentation habe Herr Kopka bereits hingewiesen; hierzu habe sich auch der Niedersächsische Beamtenbund bereits lobend geäußert.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erklärt, seine Fraktion sei mit dem Gesetzentwurf inhaltlich einverstanden. Allerdings stelle sich die Frage, aus welchem Grund in der darin vorgeschlagenen Regelung zur Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Versorgungsempfänger ein leicht abweichender Prozentsatz - 2,7 % anstelle von 2,8 % - vorgesehen sei.

Überdies wolle er, Thiele, wissen, ob die Landesregierung plane, auch noch eine von der Bundesregierung avisierte steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro in dieses Gesetzgebungsverfahren zu inkludieren.

Minister **Heere** (MF) dankt zunächst den Fraktionen für ihre Bereitschaft, die Übertragung der ersten Stufe der Tarifeinigung auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten so zügig und auf Grundlage eines Fraktionsgesetzentwurfs zu beraten, sodass entsprechende Auszahlungen noch vor der Sommerpause erfolgen könnten.

Zu den Hinweisen von Abg. Kopka und Abg. Schneider auf eine grundständige Überarbeitung der Beamtenbesoldung in Niedersachsen führt der Minister aus, die Landesregierung arbeite infolge des einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Berlin daran, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten. Dies sei mit umfangreichen Berechnungen

verbunden, sodass eine Umsetzung zwar nicht sehr zeitnah, aber selbstverständlich noch in diesem Jahr erfolgen könne. In diesem Zusammenhang sollten, wie auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs deutlich werde, auch der zweite und dritte Schritt der Übernahme der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich vollzogen werden.

Was die von Abg. Thiele angesprochenen Versorgungsempfänger anbelange, beabsichtige die Landesregierung in keiner Weise, diese schlechterzustellen. Etwaige technische Unklarheiten hierüber im Gesetzestext könnten mit Sicherheit im Laufe der Gesetzesberatung ausgeräumt werden.

Zu der genannten Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro befinde sich die Landesregierung noch in interner Abstimmung. Wenn es dazu für den Bereich der Beschäftigten des Landes käme, sei jedoch nicht davon auszugehen, dass eine Umsetzung noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen werde.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, dass der GBD im Zuge der Gesetzesberatung zur Übertragung der letzten Stufe der vorherigen Tarifeinigung auf eine Regelungslücke bei Einzelfallregelungen hingewiesen habe und diese Lücke mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geschlossen werde. Er, Thiele, gehe davon aus, dass dies im Rahmen einer grundständigen Veränderung des Tabellenwerks für die Beamtenbesoldung erfolgen werde.

Minister **Heere** (MF) bestätigt dies.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, ob die Landesregierung vorhabe, das voraussichtlich für dieses Jahr zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Schleswig-Holstein abzuwarten, um daraus Folgerungen für die angekündigte grundständige Änderung der Beamtenbesoldung abzuleiten.

Minister **Heere** (MF) antwortet, dass die Landesregierung keine Kenntnis darüber habe, wann genau der genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht werde, aber davon ausgehe, dass die Maßstäbe für die amtsangemessene Alimentation, die das Gericht in seinem Urteil zur Besoldung im Land Berlin gesetzt habe, für die Folgejahre einheitlich anzuwenden seien; dies sei auch so kommuniziert worden. Mithin wolle die Landesregierung nicht auf ein Urteil zur Besoldung in Schleswig-Holstein warten, sondern die angesprochenen Maßstäbe bereits jetzt zugrunde legen. Sollte ein Urteil zu Schleswig-Holstein zwischenzeitlich ergehen, werde dieses aber natürlich entsprechend berücksichtigt.

Grundsätzlich sei darauf hinzuweisen, dass die Debatte über die amtsangemessene Alimentation inzwischen seit Jahrzehnten geführt werde. Insofern sei es wenig zielführend, ständig das nächste diesbezügliche Urteil abzuwarten. Im Zweifel müssten auch künftig gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, wenn diese erforderlich sein sollten. Der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Bereich stehe auch nicht in der bisherigen Spruchtradition des Gerichts, was deutlich mache, dass man ohnehin nicht alle diesbezüglichen Änderungen antizipieren könne, so Minister Heere.

Aus seiner Sicht sei es wichtig, aus dem Urteil zur Berliner Besoldung zügig abzuleiten, was für die Weiterentwicklung der Systematik in Niedersachsen relevant sei, und die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts auf die künftige Besoldung anzuwenden. Künftige Urteile dürften seiner,

Heeres, Einschätzung nach eher für die Frage von Nachzahlungsansprüchen für Beamtinnen und Beamte relevant werden, die in der Vergangenheit Widersprüche eingelegt hätten.

Verfahrensfragen

Abg. **René Kopka** (SPD) schlägt vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und dabei, wie bei dem eingangs genannten Gesetzentwurf über eine Einmalzahlung, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Niedersächsischen Beamtenbund, den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den Niedersächsischen Richterbund um Stellungnahme zu bitten. Ziel sollte eine Beschlussfassung im Mai-Plenum sein.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an, der im Vorfeld zwischen den Fraktionen von CDU, SPD und Grünen abgestimmt worden sei, so der Abgeordnete.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) schlägt vor, den Anzuhörenden eine Frist zur Einreichung schriftlicher Stellungnahmen bis zum 8. Mai 2026 zu setzen. Der GBD habe signalisiert, bis zu der für den 13. Mai 2026 vorgesehenen Sitzung eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf herausgeben zu können, sodass in dieser Sitzung die Beratung fortgesetzt und gegebenenfalls über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden könne. - Der **Ausschuss** beschließt, so zu verfahren.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 141. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 13. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung**
dazu: **Vorlage 311** (MF)
Unterrichtung 5
Aussprache 6
2. **Vorlagen**
Vorlage 308 (MF) Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT über die Meldungen von Sachverständigenleistungen gem. Nr. 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO im Haushaltsjahr 2025..... 10
Vorlage 309 (MF) Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG); Vorlage des Wirtschaftsplans 2026..... 10
3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)
Fortsetzung der Beratung 11
Beschluss 12

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

Mitberatung 13

Beschluss..... 13

5. **Übertragung von Grundstücken des Landes Niedersachsen sowie der Beteiligung an der Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH auf die Stadt Bad Nenndorf im Zuge der 2. Teilkommunalisierung des Staatsbades Nenndorf**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/10581](#)

Beratung 14

Beschluss..... 15

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Umfang und Regelungsinhalt der nach dem Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG) erlassenen Verordnungen**

Unterrichtung 16

Aussprache 18

7. **Rechnung über den Haushalt des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (Einzelplan 14) für das Haushaltsjahr 2023**

Antrag der Präsidentin des Landesrechnungshofs - [Drs. 19/10406](#)

dazu: **Vorlage 307** (LRH)

(in nicht öffentlicher Sitzung)..... 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Sebastian Penno (i. V. des Abg. Jörn Domeier) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. des Abg. Jörn Schepelmann) (CDU)
9. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. des Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Dr. Sommer,
Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:28 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)

direkt überwiesen am 17.04.2026

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 140. Sitzung am 22.04.2026 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge des GBD (Vorlage 5)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führt aus, die mit dem MF abgestimmten Formulierungsvorschläge in der Vorlage 5 des GBD seien lediglich redaktioneller Art. Rechtliche Bedenken zu dem Gesetzentwurf, mit dem die erste Stufe der Tarifeinigung auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten übertragen werden solle, habe der GBD nicht. Auch die im Rahmen der schriftlichen Anhörung abgegebenen Stellungnahmen hätten keinen Anlass zu einer vertieften inhaltlichen Prüfung gegeben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt die Landesregierung, wie der Zeitplan mit Blick auf die angekündigte Novellierung der niedersächsischen Beamtenbesoldung infolge einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation aussehe. Dabei, so Abg. Thiele, müsse auch ein noch in diesem Jahr erwarteter Beschluss des Gerichts zur Besoldung im Land Schleswig-Holstein berücksichtigt werden, der möglicherweise Einfluss auf das dann laufende Gesetzgebungsverfahren habe.

RD **Glindmeyer** (MF) antwortet, das MF befinde sich mit Blick auf die hierzu durchzuführenden Berechnungen derzeit noch in internen Abstimmungen darüber, wie den insoweit identifizierten Defiziten zu begegnen sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) weist darauf hin, dass die Gesetzesberatung höchstwahrscheinlich zeitlich parallel zu den diesjährigen Haushaltsberatungen durchgeführt werden müsse, was mit Blick auf die Kapazitäten des Ausschusses nicht trivial sei. Hinzu komme, dass im September 2026 Kommunalwahlen stattfänden, bei denen mehrere Ausschussmitglieder zur Wahl für kommunale Ämter und Mandate stünden. Er, Thiele, bitte darum, auch die Hausspitze des MF dafür zu sensibilisieren, dass die Zeitplanung für den angekündigten Gesetzentwurf nicht allein auf eine Beschlussfassung durch das Kabinett, sondern auch auf die parlamentarische Beratungsfolge hin ausgerichtet werden sollte, damit letztere angemessen und sachorientiert erfolgen könne.

RD **Glindmeyer** (MF) führt aus, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Schleswig-Holstein Auswirkungen auf die niedersächsischen Besoldungsregelungen haben werde, müsse abgewartet werden. Den Wunsch, die großen Themenbereiche Haushaltsberatungen und Besoldung möglichst zeitlich zu entflechten, nehme er mit.

LMR **Wohlatz** (MF) gibt zu bedenken, dass bei der angestrebten Novellierung der Besoldung neben der angesprochenen hausinternen auch eine Abstimmung mit den anderen Ländern berücksichtigt werden müsse, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Vor diesem Hintergrund halte er, Wohlatz, es für unwahrscheinlich, dass eine Befassung des Ausschusses mit dem Gesetzentwurf noch vor der parlamentarischen Sommerpause erfolgen werde. Insofern sei davon auszugehen, dass sich Landesregierung, Landtagsverwaltung und Arbeitskreissprecher der Fraktionen möglicherweise auf die Durchführung von Sondersitzungen verständigen müssten.

Abg. **René Kopka** (SPD) dankt dem GBD für die Erstellung der Vorlage 5 und weist darauf hin, dass die amtsangemessene Alimentation ein wichtiges Thema sei, das viele Menschen beschäftige; das habe auch die schriftliche Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf gezeigt. Er stimme Abg. Thiele darin zu, dass eine klare Zeitplanung zur Novellierung der Beamtenbesoldung, die vermutlich im zweiten Halbjahr 2026 beraten werden könne, wünschenswert wäre, auch um der bestehenden Unruhe zu diesem Punkt zu begegnen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde zwar zunächst nur in einem ersten Schritt die Anpassung der Besoldung um 2,8 % geregelt, aber die Übertragung der beiden weiteren Erhöhungsschritte jeweils zum 1. Januar 2027 und 2028 werde in der Gesetzesbegründung bereits angekündigt. Insofern gehe es auch darum, gegenüber den Beamtinnen und Beamten ein klares Signal zu setzen, wann sie mit den weiteren Schritten rechnen könnten.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) merkt an, die Problematik der amtsangemessenen Alimentation sei allen Beteiligten bewusst. Die Hinweise der Vertreter des MF ließen in jedem Fall darauf schließen, dass die parlamentarischen Beratungen im Herbst dieses Jahres arbeitsintensiv würden. Die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte auch mit Blick auf die aktuell hohen finanziellen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger - Stichwort „Energiepreise“ - heute abgeschlossen werden, damit die vorgesehene Übertragung des Tarifiergebnisses möglichst bald umgesetzt werden könne.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erklärt sich auch vor dem Hintergrund, dass die mit dem MF abgestimmten Formulierungsvorschläge des GBD lediglich redaktioneller Art seien und die schriftlich angehörten Institutionen einhellige Zustimmung zu dem Gesetzentwurf bekundet hätten, damit einverstanden, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 des GBD anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Peer Lilienthal** (AfD).

N i e d e r s c h r i f t
über die 83. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 20. Mai 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
Mitberatung 4
Beschluss..... 4
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5
3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6
4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9888](#)
Fortsetzung der Beratung..... 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (i. V. des Abg. Julius Schneider) (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (i. V. des Abg. Jan Schröder) (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
7. Abg. Ulf Prange (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (i. V. des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 10:32 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)

direkt überwiesen am 17.04.2026

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 5)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtet, die Beschlussempfehlung sei vom federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen einstimmig angenommen worden. Sie sehe keine inhaltlichen, sondern nur redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfes vor.

Zweck des Gesetzentwurfes sei, die erste Stufe der Tarifeinigung auf die Beamten und Richter zu übertragen. Die Anpassungen für die Jahre 2027 und 2028 seien für ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, ebenso eine Änderung im Hinblick auf die Amtsangemessenheit der Alimentation.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Armbrecht, Birgit

Betreff: Bitte um Stellungnahme an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Nds. Landtages | hier: GE Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 - LT-Drs. 19/10402

Von: NBB <post@nbb.dbb.de>

Gesendet: Freitag, 24. April 2026 14:34

An: Armbrecht, Birgit <Birgit.Armbrecht@lt.niedersachsen.de>

Cc: Zimbehl

Betreff: Re: Bitte um Stellungnahme an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Nds. Landtages | hier: GE Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 - LT-Drs. 19/10402

Externe E-Mail!!!

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Sehr geehrte Frau Armbrecht,

der dbb niedersachsen bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in o.g. Angelegenheit.

Der dbb niedersachsen stimmt dem Entwurf vollumfänglich zu.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüße

Azra Goronczy
Landesgeschäftsführerin
Ass.jur.



dbb
beamtenbund
und tarifunion
niedersachsen

Azra Goronczy
Ass. jur.
Landesgeschäftsführerin



 0511 3539883 37
0173 1820319

 www.dbb-niedersachsen.de

 post@nbb.dbb.de

 Raffaelstr. 4
30177 Hannover

NRB, Geschäftsstelle, Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

An den
Niedersächsischen Landtag
Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 4.05.2026

Frank Bornemann
Richter am Oberlandesgericht
Vorsitzender des
Niedersächsischen Richterbundes

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Der Niedersächsische Richterbund begrüßt die - in diesem Gesetzentwurf allein geregelte - Übernahme der ersten Stufe des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll die Übertragung der Erhöhungsschritte zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 in einem gesonderten Gesetzesvorhaben erfolgen, in dessen Rahmen auch die Einhaltung der Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Alimentation, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung (Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 5/18 u. a.) aufgestellt hat, geprüft werden soll. Dies begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich.

Da es sich bei diesem Prüfungsvorhaben um komplexe Berechnungen handelt, die zudem weitere besoldungsrechtliche Erwägungen, etwa zur Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen, erforderlich machen,

bitten wir um unsere frühzeitige Beteiligung im Rahmen dieses
Gesetzgebungsvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

Bornemann

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

per E-Mail an birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de

Hannover, 5. Mai 2026

Ansprechpartner: Herr Wittkop

Durchwahl: 0511 / 36894-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Aktenzeichen: 11.50.00:077 -

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2026 – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen – Drs. 19/10402

Ihr Zeichen: II / 715

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben vom 23. April 2026 und für die damit verbundene Gelegenheit, zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2026 Stellung nehmen zu können.

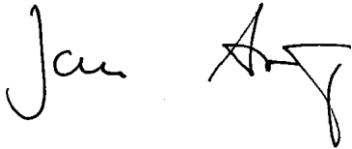
Wir begrüßen den Gesetzentwurf und das Regelungsansinnen der genannten Fraktionen, den ersten Schritt der tarifvertraglichen Einigung auf der Ebene der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) vom 14. Februar 2026 auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Darüber hinaus fehlt uns mittlerweile das Verständnis dafür, dass auch in einem zweiten Gesetzgebungsverfahren nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Beamtenbesoldung die Landesregierung kein Konzept in Aussicht stellt, auf deren Grundlage der Niedersächsische Landtag eine mögliche verfassungskonforme Ausgestaltung der niedersächsischen Besoldung und Versorgung ausgestalten könnte.

Dies erscheint uns umso dringlicher, da trotz der prekären Haushaltssituation der kommunalen Ebene ein weiterer Attraktivitätsverlust in der Besoldung droht, insbesondere gegenüber der massiv anwachsenden Bundesbesoldung, die nach bundesrechtlicher Umsetzung dann bis zu zwei Besoldungsgruppen betragen wird. Dies ist auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung in puncto amtsangemessener Alimentation zunehmend verfassungsrechtlich bedenklich.

Wir erwarten daher, dass der Niedersächsische Landtag Sorge dafür trägt, dass konzeptionelle Überlegungen der Landesregierung zur weiteren verfassungskonformen Anpassung der Besoldung zeitnah auch mit der AG KSV diskutiert werden, da trotz des niedrigeren Anteils an Beamtinnen und Beamte gegenüber der Landesverwaltung auch im Bereich der Kommunalverwaltung signifikante Haushaltsbelastungen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of the first name 'Jan' followed by a stylized last name 'Arning'.

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis
90/die Grünen zum Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Stand: 6. Mai 2026

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Mit dem Gesetzesvorhaben soll als erster Schritt die Erhöhung der Tabellenentgelte aus dem Tarifiergebnis für die Länderbeschäftigten vom 14. Februar 2026 auf die niedersächsische Beamtenschaft übertragen werden. Dazu sollen zum 1. April 2026 die Grundgehälter um 2,8 Prozent, mindestens aber 100 Euro erhöht werden. Die weiteren dynamischen Besoldungs- und Versorgungsbestandteile sollen um linear 2,8 Prozent steigen.

Diese erste Angleichung der Besoldung an das Tarifiergebnis der Länder ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erfolgt diese Anpassung auf Grundlage einer Besoldung, die nach den vom Bundesverfassungsgericht im Herbst 2025 formulierten Maßstäben für eine amtsangemessene Alimentation voraussichtlich verfassungswidrig ist.

Das Land Niedersachsen will erst mit der Übertragung der Erhöhungsschritte zum 1. März 2027 und 1. Januar 2028 in einem weiteren Gesetzesvorhaben prüfen und umsetzen, wie diese vom BVerfG formulierten Anforderungen eingehalten werden können. Damit lässt sich Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern reichlich Zeit für diese dringend erforderliche Korrektur und gerät so ins Hintertreffen in Konkurrenz zum Beispiel zu Schleswig-Holstein, das diesen Schritt schon jetzt mit der aktuellen Besoldungsanpassung geht.

Auch die aktuell die das Bundesministerium des Inneren eingebrachte Gesetzgebungsinitiative zur amtsangemessenen Besoldung der Bundesbeamt*innen ab 2026 bezieht sich auf die neu formulierten Kriterien des BVerfG. Der niedersächsische Gesetzgeber muss also endlich eine amtsangemessene Besoldung der Beamtenschaft von Land und Kommunen sicherstellen.

Zudem enthält der vorliegende Entwurf keine Anpassungen hinsichtlich der Wechselschicht- und Schichtzulagen. Im Tarifvertrag der Länder wurden diese von 105 auf 200,- Euro bzw. von 40 auf 100,- Euro erhöht. Beide Zulagen wurden also rund bzw. mehr als verdoppelt. Zwar ist die Struktur der Zulagen für niedersächsische Beamt*innen eine andere als die für Tarifbeschäftigte (vgl. Nds. Erschwerniszulagenverordnung). Eine Erhöhung der Zulagen anlog zum Umfang im Tarifvertrag der Länder ist aber dringend erforderlich. Hier muss der Gesetzgeber dringend nachbessern, andernfalls stellt dieses Vorgehen keine zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifiergebnisses dar und verstößt so gegen das Prinzip „Besoldung folgt Tarif“.

Vorlage 5

zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs. 19/10402

Diese Vorlage enthält unsere mit dem Fachministerium abgestimmten Formulierungsvorschläge zu den dem o. g. Gesetzentwurf. Sie haben ausschließlich rechtsförmliche Gründe, sodass wir von näheren Erläuterungen in gesonderten Anmerkungen absehen.

Dr. Oppenborn-Reccius

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

Formulierungsvorschläge des GBD

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2026**

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (NBVAnpG 2026)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. April 2026; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2026

(1) Um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17),
2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge im Jahr 2026**

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2026 (NBVAnpG 2026)

§ 1

Geltungsbereich

unverändert

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2026

(1) Um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch _____ Gesetz__ vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17),
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Vorlage 5 vom 11.05.2026 zu Drs. 19/10402

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

Formulierungsvorschläge des GBD

(2) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
2. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
3. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
4. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
6. der Unfallausgleich nach § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des NBeamtVG in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
8. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
9. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
10. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert

(2) Um 2,8 Prozent werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht

1. der Familienzuschlag mit Ausnahme **des Erhöhungsbetrages** für die _____ Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 _____ NBeamtVG _____,
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

Formulierungsvorschläge des GBD

durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom
12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung,
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 10 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des NBesG in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des NBesG in der in Nummer 12 genannten Fassung.

11. *unverändert*

12. *unverändert*

13. *unverändert*

(3) Um 60 Euro werden mit Wirkung vom
1. April 2026 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15
NBesG erhöht.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt
entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Ver-
sorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine
Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfän-
gerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der
weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entspre-
chend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Orts-
zuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis
zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde
liegt, werden ab 1. April 2026 um 2,7 Prozent erhöht,
wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetre-
ten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

(4) *unverändert*

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhande-
nen Versorgungsempfängerinnen und Versor-
gungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festge-
setzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-
fängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der
Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert
sich das Grundgehalt um 77,14 Euro, wenn ihren ruhe-
gehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach
Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10402*

Formulierungsvorschläge des GBD

der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

(hier nicht abgedruckt)

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	194 Euro
40	264 Euro
50	393 Euro
60	490 Euro
70	672 Euro
80	803 Euro
90	965 Euro
100	1.072 Euro“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch _____ Gesetz__ vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

unverändert

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. April 2026

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,36 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a
1,13 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b
0,85 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,25 Euro, für weitere Monate 1,13 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 3,36 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,85 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,36 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,36 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,05 Euro,

- c) ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht: 1,64 Euro,
- 3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4
Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht: 1,46 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht: 1,22 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht: 1,02 Euro,
- 4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4
Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37
SGB XI bezieht: 0,90 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38
SGB XI bezieht: 0,77 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen
nach § 36 SGB XI bezieht: 0,65 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,13 Euro.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. April 2026** in Kraft.